

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 30. September 2011

Datum	Inhalt	Seite
14.9.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung 8050-20-1-A	442
9.8.2011	Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) 2030-3-7-1-L	443
6.9.2011	Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung 300-12-6-J	449
6.9.2011	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten 7801-2-L , 7824-3-L , 7803-20-L	471
8.9.2011	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen 7803-8-L	493

8050-20-1-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung

Vom 14. September 2011

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2007 (GVBl S. 648), wird die Spalte „Gemeinde bzw. Gemeindeteil“ wie folgt geändert:

1. Im Regierungsbezirk „Oberbayern“ bei dem „Lkr. Landsberg am Lech“ werden über den Worten „Große Kreisstadt Landsberg am Lech“ die Worte „Gemeinde Geltendorf (nur Ortsteil Kaltenberg)“ eingefügt.
2. Im Regierungsbezirk „Oberpfalz“ bei dem „Lkr. Regensburg“ werden über den Worten „Markt Donaustauf“ die Worte „Gemeinde Brennbach (nur Ortsteil Brennbach-Spital)“ eingefügt.
3. Im Regierungsbezirk „Mittelfranken“ bei dem „Lkr. Ansbach“ werden über den Worten „Stadt Wolframs-Eschenbach“ die Worte „Gemeinde Unterschwaningen (nur Ortsteil Dennenlohe)“ eingefügt.

4. Der Regierungsbezirk „Unterfranken“ wird wie folgt geändert:

- a) Bei dem „Lkr. Kitzingen“ werden über den Worten „Stadt Prichsenstadt“ die Worte „Stadt Marktbreit (nur Stadtgebiet Marktbreit ohne Stadtteil Gnodstadt)“ eingefügt.
- b) Bei dem „Lkr. Main-Spessart“ werden über den Worten „Stadt Lohr a. Main“ die Worte „Stadt Karlstadt (nur Altstadt innerhalb der Stadtmauer im Ortsteil Karlstadt)“ eingefügt.
- c) Bei dem „Lkr. Würzburg“ werden über den Worten „Gemeinde Veitshöchheim“ die Worte „Markt Sommerhausen“ eingefügt.

5. Im Regierungsbezirk „Schwaben“ bei dem „Lkr. Donau-Ries“ werden über den Worten „Stadt Wemding“ die Worte „Stadt Rain“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 14. September 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-3-7-1-L

Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(ZustV-LM)

Vom 9. August 2011

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),
2. Art. 68 Abs. 2 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
3. Art. 26 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
4. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
5. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
7. § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über

die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

9. Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung
und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung**

Abschnitt 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

- § 1 Ernennung
- § 2 Abordnung
- § 3 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz
- § 4 Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz
- § 5 Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung
- § 6 Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung
- § 7 Jubiläumszuwendungen

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- § 8 Kürzung der Anwärterbezüge
- § 9 Vergabe von Leistungsbezügen

Abschnitt 3

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

- § 10 Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Teil 2

Beamtinnen und Beamte der Forstverwaltung

Abschnitt 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

- § 11 Abordnung
- § 12 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz
- § 13 Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung
- § 14 Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung
- § 15 Jubiläumszuwendungen

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- § 16 Vergabe von Leistungsbezügen

Abschnitt 3

Reise- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

- § 17 Genehmigung und Anordnung von Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen
- § 18 Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung
- § 19 Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Abschnitt 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennung

(1) Ernennungsbehörden sind

1. die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für
 - a) ihre Beamtinnen und Beamten,
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

c) die Beamtinnen und Beamten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind und

d) die Beamtinnen und Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf,

2. die Ämter für Ländliche Entwicklung für ihre Beamtinnen und Beamten,

3. die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau für

- a) ihre Beamtinnen und Beamten und

b) die Beamtinnen und Beamten der ihr angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie

4. die Landesanstalt für Landwirtschaft für

a) ihre Beamtinnen und Beamten und

b) die Beamtinnen und Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe.

(2) ¹Den Ernennungsbehörden wird die Zuständigkeit übertragen, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen. ²Der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Ernennungsbehörde wird darüber hinaus die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe zu ernennen. ³Den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Ernennungsbehörden wird darüber hinaus die Befugnis zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf übertragen.

§ 2

Abordnung

Der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ernennungsbehörde wird die Zuständigkeit zur Abordnung auch von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 übertragen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) ¹Den Ernennungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen, soweit die Entscheidung nicht ihre Leiterin oder ihren Leiter betrifft:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG),

2. Entscheidung über Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 1 bis 5 BayBG),
3. Entscheidung über die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 BayBG),
4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Art. 6 Abs. 5 BayBG),
5. Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge (Art. 88 bis 91 BayBG).

²Abweichend von Satz 1 werden die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen, soweit die Entscheidung nicht ihre Leiterin oder ihren Leiter betrifft. ³Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf außerhalb der Ämter für Ländliche Entwicklung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz derjenigen Behörde, die als Stammbehörde der Widerrufsbeamten bestimmt ist.

(2) Die Befugnis, über die Erstattung von Ausbildungskosten zu entscheiden (Art. 139 BayBG), wird für Beamtinnen und Beamte der Verwaltung für Ländliche Entwicklung dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern und für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz

¹Die Ernennungsbehörden sind, soweit sie für die Ernennung zuständig sind, auch zuständig für Entscheidungen über die

1. Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG),
2. Kürzung der Probezeit (Art. 36 Abs. 1 LlbG),
3. Verlängerung der Probezeit (Art. 12 Abs. 4 LlbG),
4. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 LlbG), es sei denn, die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landespersonalaussschusses.

²Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist ferner im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis für die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (Art. 13 Abs. 2 LlbG) zuständig.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

¹Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 5 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung (AzV) der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beschäftigten, der Landesanstalt für Landwirtschaft auch für die Beamtinnen und Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe, übertragen. ²Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 AzV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den Landesanstalten jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen.

§ 6

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) ¹Die Ernennungsbehörden sind zuständig für den Vollzug der §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung (UrlV). ²Abweichend hiervon sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamtinnen und Beamten zuständig, soweit die Entscheidung nicht ihre Leiterin oder ihren Leiter betrifft.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nicht bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung beschäftigt sind, werden die Befugnisse nach Abs. 1 der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

(3) ¹Über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 18 UrlV) für die Dauer von mehr als sechs Monaten entscheiden nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium) die Ernennungsbehörden. ²Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Entscheidungen über die Erteilung eines Gewährleistungsbescheids im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) ¹Die Leiterinnen und Leiter der dem Staatsministerium nachgeordneten Behörden sind ermächtigt, im Vollzug der §§ 2 bis 11 UrlV Entscheidungen für sich selbst zu treffen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Satz 3 UrlV.

§ 7

Jubiläumszuwendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung und Ver-sagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) wird den Ernennungsbehörden übertragen. ²Abweichend hier-

von wird den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Entscheidung für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen, die die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Behörde selbst betreffen.

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Kürzung der Anwärterbezüge

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 BayBesG ist für Anwärterinnen und Anwärter der Verwaltung für Ländliche Entwicklung dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, im Übrigen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 9

Vergabe von Leistungsbezügen

¹Die Befugnisse zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68 BayBesG werden für ihre jeweiligen Beamtinnen und Beamten übertragen

1. den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. den Ämtern für Ländliche Entwicklung,
3. den Landesanstalten sowie
4. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

²Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die die Behördenleiterinnen und Behördenleiter selbst betreffen.

Abschnitt 3

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 10

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden, Dienst- und Fortbildungsreisen zu genehmigen oder anzuordnen, wird übertragen:

1. dem Staatsministerium

a) für mehr als einwöchige Dienst- und Fortbildungsreisen der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie

b) für Dienst- und Fortbildungsreisen der Beschäftigten der nachgeordneten Behörden außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz,

2. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) für mehr als einwöchige Dienst- und Fortbildungsreisen der Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

b) für Dienst- und Fortbildungsreisen der Beschäftigten des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums als Mitwirkende oder Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; soweit die Forstschule Beschäftigte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung als Teilnehmer zu Fortbildungsveranstaltungen einlädt, wird ihr die Zuständigkeit für die Genehmigung von Fortbildungsreisen übertragen.

Teil 2

Beamtinnen und Beamte der Forstverwaltung

Abschnitt 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 11

Abordnung

(1) Die Befugnis zur Abordnung von Beamtinnen und Beamten innerhalb der Forstverwaltung wird übertragen

1. bis zur Dauer von drei Monaten den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht, der Waldbauernschule, der Forstschule und der Technikerschule für Waldwirtschaft,
2. bis zur Dauer von einem Jahr der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

(2) Für die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden ist das Staatsministerium zuständig.

§ 12

Sonstige Zuständigkeiten nach dem
Bayerischen Beamtengesetz

¹Die Befugnis zur Entscheidung über

1. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 BayBG),
2. Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 1 bis 5 BayBG),
3. die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 BayBG),
4. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Art. 6 Abs. 5 BayBG),
5. die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge (Art. 88 bis 91 BayBG)

wird den in § 11 Abs. 1 genannten Behörden und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ihre Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung übertragen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Zuständigkeiten nach Art. 86 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 5 BayBG für ehemalige Beamtinnen und Beamte richten sich nach deren letzter Beschäftigungsstelle. ⁴Für abgeordnete Beamtinnen und Beamte richtet sich die Zuständigkeit nach den Regelungen, die für die Stammbehörde gelten.

§ 13

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

¹Die Leiterinnen und Leiter aller nachgeordneten Behörden können sich im Vollzug der §§ 2 bis 10 UrlV aufgeführten Vorschriften Erholungsurlaub selbst genehmigen. ²Das gilt nicht für die angemessene Verlängerung der Frist für die Einbringung des Erholungsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 3 UrlV).

§ 14

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Die Befugnisse zur

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AzV),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei Dienst in Bereitschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AzV),
3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV) und

4. Festsetzung der Obergrenze für die Übertragung von Arbeitszeitguthaben über den Abrechnungszeitraum hinaus (§ 7 Abs. 5 Satz 3 AzV)

werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen.

§ 15

Jubiläumszuwendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 JzV wird den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 16

Vergabe von Leistungsbezügen

¹Die Befugnisse zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68 BayBesG werden den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Reise- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 17

Genehmigung und Anordnung von
Dienst-, Fortbildungs- und Ausbildungsreisen

(1) ¹Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde, Dienstreisen zu genehmigen oder anzuordnen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium
 - a) für mehr als einwöchige Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Behörden sowie
 - b) für Dienstreisen der Beschäftigten der nachgeordneten Behörden außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz,
2. den Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für die im Rahmen von Prüfungen durchzuführenden Dienstreisen.

²Veranlasst das Staatsministerium die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte, kann es auch in anderen als in Satz 1 genannten Fällen über die Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen entscheiden.

(2) ¹Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Fortbildungsreisen wird der Forstschule übertragen, soweit sie Aufgaben als Fortbildungsleitstelle wahrnimmt; Abs. 1 gilt entsprechend. ²Soweit die Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beschäftigte der Forstverwaltung als Teilnehmer zu Fortbildungsveranstaltungen einlädt, wird ihr die Genehmigung von Fortbildungsreisen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Ausbildungsreisen wird der Forstschule übertragen, soweit sie Aufgaben als Ausbildungsleitstelle bei der Zuweisung an Ausbildungsbehörden und der Entsendung zu Lehrgängen, anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sowie Qualifikationsprüfungen wahrnimmt.

§ 18

Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

Die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung für Beschäftigte des forstlichen Außendienstes für die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte obliegt den Beschäftigungsbehörden (Art. 26 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes).

§ 19

Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

¹Über die Zusage von Umzugskostenvergütung entscheidet die für die personalrechtliche Maßnahme im Sinn von Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes zuständige Behörde. ²Über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Umzüge, die nicht mit einer personalrechtlichen Maßnahme zusammenhängen, entscheidet die Beschäftigungsbehörde.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 2. Dezember 2003 (GVBl S. 897, BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), außer Kraft.

München, den 9. August 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

300-12-6-J

Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungsverordnung

Vom 6. September 2011

Auf Grund des Art. 51b Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), erlassen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage Teil 1 der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 644, BayRS 300-12-6-J) wird wie folgt geändert:

1. Kennziffer 1 Spalte 3 (Angelegenheit) und Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) soweit sie Schutzschriften betreffen	1 Jahr		

b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

2. Kennziffer 12 erhält folgende Fassung:

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	<p data-bbox="379 394 528 416">Mahnsachen</p> <p data-bbox="379 456 823 730">Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 Zivilprozessordnung wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchst. c) gilt.</p> <p data-bbox="379 763 823 987">Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zweck der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Abs. 2 Zivilprozessordnung gespeichert werden (Bestandsdateien).</p> <p data-bbox="379 1021 823 1155">Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zweck der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden.</p> <p data-bbox="379 1189 823 1301">Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden.</p> <p data-bbox="379 1335 823 1547">a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist.</p> <p data-bbox="424 1637 823 1854">Bei nicht maschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Kennziffer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter Buchst. b) genannten Frist ausgesondert werden können.</p>	30 Jahre	-	<p data-bbox="1246 394 1406 1010">Register und Hüllen in Mahnsachen sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind.</p> <p data-bbox="1246 1021 1406 1626">Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 zu Buchst. b) vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen vernichtet werden.</p> <p data-bbox="1246 1637 1406 1854">Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem</p>

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Sofern die nach Kennziffer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 Zivilprozessordnung wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.			Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt. Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im Sinn einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfügung auf die Sache. Die Aufbewahrungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Eingang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung.
		b) Akten und Datenbestände in übrigen Fällen	2 Jahre	–	
		c) Erfassungsbelege und Bewegungsdateien	3 Monate	–	
			Die Behördenleitung kann eine längere Aufbewahrung von bis zu zwei Jahren anordnen.		
		d) Workdateien	keine	–	„

3. Kennziffer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „§ 1600 I BGB“ durch die Worte „§ 1600 Abs. 1 BGB“ ersetzt.
- b) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 3 (Angelegenheit) werden nach dem Buchst. „b)“ die Worte „bis zum 30.06.1998:“ eingefügt und die Worte „Unterabschnitt E“ durch die Worte „Unterabschnitt 4“ ersetzt.
- bb) Spalte 6 (Bemerkungen) erhält folgende Fassung:
- „Kindschaftssachen im Sinn dieser Bestimmung sind die in § 640 Abs. 2 Zivilprozessordnung in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 01.09.2009 als Abstammungssachen

bezeichnet werden (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG).“

c) Buchst. c und d werden wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 (Angelegenheit) werden nach dem Buchst. „c)“ und „d)“ jeweils die Worte „bis zum 30.06.1998:“ eingefügt.

bb) In Spalte 6 (Bemerkungen) werden jeweils die Worte „wie zu Kennziffer 13b)“ eingefügt.

d) In Buchst. e Spalte 6 (Bemerkungen) werden die Worte „Aufgebotsverfahren ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 84b)“ eingefügt.

e) In Buchst. f Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen CM“ angefügt.

4. In Kennziffer 18 Buchst. a Spalte 6 (Bemerkungen) werden die Worte „Unterhaltssachen ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 116“ eingefügt.

5. Kennziffer 27 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl L 143 S. 15), Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 12, 2001 S. 1) gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind“ ersetzt.

b) Buchst. b Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung).“

6. In Kennziffer 41 Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden die Worte „10 Jahre“ durch die Worte „5 Jahre“ ersetzt.

7. In Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen“.

8. In Kennziffer 75 Buchst. b Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden die Worte „10 Jahre“ durch die Worte „5 Jahre“ ersetzt.

9. Kennziffer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 (Angelegenheit) werden im einleitenden Satzteil die Worte „, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt sind,“ gestrichen.
- b) In Buchst. a Spalte 5 (Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke) werden die Worte „84g“ durch die Worte „84h“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Kennziffer 84a)	bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 13e)

d) Die bisherigen Buchst. b bis f werden Buchst. c bis g.

e) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. h; in Spalte 3 (Angelegenheit) wird der Buchst. „c“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.

10. Kennziffer 87 Spalte 3 (Angelegenheit) und Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Buchst. a.
- b) Es wird folgender Buchst. b angefügt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre	–	

11. Kennziffer 93 wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Text wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 2 (Registerzeichen) erhält folgende Fassung:

„F
(bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)“.

- bb) In Spalte 5 (Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke) werden die Worte „vormundschaftliche Genehmigung der Unterbringung“ durch die Worte „familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung)“ ersetzt.
- b) In Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „vormundschaftliche Genehmigung der Unterbringung“ durch die Worte „familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung)“ ersetzt.
12. Kennziffer 94 Spalte 2 (Registerzeichen) erhält folgende Fassung:
- „F
(bis zum 31.08.2009 XVI)“.
13. Kennziffer 95 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a Spalte 5 (Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke) erhält folgende Fassung:
- „Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nr. 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31.08.2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit): Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Kennziffer 95 b))
- die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Kennziffer 104)“.
- b) Buchst. b Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:
- „Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nr. 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nr. 2 FamFG; bis zum 31.08.2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB“.
14. Kennziffer 96 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31.08.2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	5 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Nr. 4 AktO), bis zum 31.08.2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	30 Jahre		Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode – nur noch – 10 Jahre aufzubewahren.
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes statt	120 Jahre		ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 114c)
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschnitt I Nrn. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2- und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 109b)

15. In Kennziffer 98 Spalte 3 werden die Worte „nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ angefügt.

16. Kennziffer 99 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „(bis zum 31.08.2009; auch Akten über Minderjährige)“ angefügt.

b) Spalte 6 (Bemerkungen) erhält folgende Fassung:

„Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Kennziffer 111“.

17. Kennziffer 104 Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind“.

18. In Abschnitt 1 vor Kennziffer 105 wird die Überschrift „Unterabschnitt 5 Familiensachen“ gestrichen.

19. Kennziffern 105 bis 116 werden durch folgende Kennziffern 105 bis 118 ersetzt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab dem 01.09.2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 Zivilprozessordnung) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder bei den Kennziffern 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht, nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Kennziffer 106c)), Vergleiche gemäß Kennziffer 117b)	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Kennziffer 117 aufgeführten Titel, usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter Buchst. a) genannten Akten	80 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel, usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Kennziffer 108b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter Buchst. a) genannten Akten	80 Jahre		
109	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel, usw.	
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschnitt I Nrn. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 96d)
110	F	Akten über Verfahren nach §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Kennziffer 117)	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 Zivilprozessordnung	30 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Kennziffer 111b))	Kindschaftssachen im Sinn dieser Bestimmung sind die in § 640 Abs. 2 Zivilprozessordnung in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 01.09.2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG).
		b) aus den Akten zu Buchst. a) Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Jahre		wie zu Kennziffer 111a)
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	-	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel, usw.	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Abs. 4 AufbewV.

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
114	F	a) Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 FamFG (siehe Kennziffer 114b))	bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 13b)
				Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Kennziffer 114c))	
		b) aus den Akten zu Buchst. a): Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG	70 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffern 13c) und 13d)
		c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 96c)
115	F	a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Kennziffer 115c))	bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 13f)
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Kennziffer 115a)	bis zum 31.08.2009: siehe Kennziffer 13f)
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen, usw., gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
116	FH	<p>a) Akten über Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p> <p>b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger</p> <p>c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln</p> <p>d) Akten über sonstige Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)</p>	<p>30 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>	<p>Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel</p> <p>Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel</p> <p>Die in Kennziffer 117 bezeichneten Titel</p>	<p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei den Vorgängen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Abs. 4 AufbewV.</p>

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
117	–	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Entscheidungen, usw., im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
		b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
118	–	Sammelakten gemäß § 13a Abs. 4 AktO	5 Jahre		Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Kennziffer 116e) zu beachten.

20. In Abschnitt 1 vor Kennziffer 122 werden in der Überschrift die Worte „Unterabschnitt 6“ durch die Worte „Unterabschnitt 5“ ersetzt.

21. In Kennziffer 312 Buchst. b Spalte 3 (Angelegenheit) werden die Worte „(unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen OM)“ angefügt.

22. Kennziffer 317 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschaffs- und Entmündigungssachen	50 Jahre	-	betrifft Altverfahren vor 1977

23. Kennziffer 321 Spalte 3 (Angelegenheit) Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.

Zu den Entscheidungen, usw., im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.

b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich, (§§ 1934d, 1934e BGB in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung).“

24. In Kennziffer 345 Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden die Worte „10 Jahre“ durch die Worte „6 Jahre“ ersetzt.

25. Kennziffer 411 Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31.08.2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken“.

26. Kennziffer 412 Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31.08.2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind“.

27. Kennziffer 413 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken (unter anderem Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen WM)	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Kennziffer 413b))	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu Buchst. a)	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Kennziffer 413a))	

28. Es wird folgende Kennziffer 477 eingefügt:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Kennziffer 477b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchst. a)	30 Jahre		

29. Kennziffer 603 Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke“.

30. Kennziffer 612 wird aufgehoben.

31. Kennziffer 621 wird aufgehoben.

32. Kennziffer 622 Spalte 6 (Bemerkungen) erhält folgende Fassung:

„Zu Kennziffern 622, 624 und 721:

Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.“

33. Kennziffer 623 wird aufgehoben.

34. Kennziffer 624 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
624	Js (Ks, Kls, Ls, Ds, Cs) (früher: Kls, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte	-	
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre		
		d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 629)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB	20 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	
		k) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 629)	

35. Kennziffer 629 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen	30 Jahre		

Kenn- ziffer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<p>Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milde- rung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teil- zahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzah- lung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entschei- dungen, Gutachten über Feststel- lung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Kennziffer 624 Buchst. e) genann- ten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinn dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglau- bigten Abschriften von Entschei- dungen der höheren Instanzen.</p> <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstre- ckungsnachweise aus den unter Kennziffer 624 Buchst. i) genann- ten Akten</p>	10 Jahre		

36. Kennziffern 630 und 631 werden aufgehoben.

37. Kennziffer 633 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
633	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

38. Kennziffer 703 Buchst. a Spalte 3 (Angelegenheit) erhält folgende Fassung:

„a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke“.

39. Kennziffern 721 und 722 erhalten folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Kennziffer 622
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	–	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre		
		d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Kennziffer 722)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Kennziffer 722)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 722)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 722)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 722)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 722)	
		k) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise, usw. (siehe Kennziffer 722)	

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
722	-	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Mildertung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Kennziffer 721 Buchst. e) genannten Akten.</p>	30 Jahre		

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Kennziffer 721 Buchst. i) genannten Akten	10 Jahre		

40. Kennziffer 730 erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
730	-	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	-	

41. In Kennziffer 744 Buchst. a Spalte 4 (Aufbewahrungsfrist) werden die Worte „40 Jahre“ durch die Worte „30 Jahre“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 6. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

7801-2-L , 7824-3-L , 7803-20-L

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 6. September 2011

Auf Grund von

1. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),
2. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl S. 248), sowie Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976),
3. Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2009 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ durch die Worte „einem Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Milchabgabenregelung“ durch das Wort „Milchquotenregelung“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ durch die Worte „einem Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung“ ersetzt.
- b) Die zweite Spalte wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Kopfzeile wird das Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ durch die Worte „einem Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung“ ersetzt.
 - bb) Bei Lfd. Nr. 1 wird das Wort „Fürstenfeldbruck“ durch das Wort „Ingolstadt“ ersetzt.
 - cc) Bei Lfd. Nr. 2 werden die Worte „Töging a. Inn“ durch das Wort „Rosenheim“ ersetzt.
 - dd) Bei Lfd. Nr. 3 werden die Worte „Landau a. d. Isar“ durch das Wort „Regen“ ersetzt.
 - ee) Bei Lfd. Nr. 4 wird das Wort „Schwandorf“ durch die Worte „Neumarkt i. d. Oberpfalz“ ersetzt.
 - ff) Bei Lfd. Nr. 9 werden die Worte „Krumbach (Schwaben)“ durch das Wort „Nördlingen“ ersetzt.
- c) Die dritte Spalte wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Lfd. Nr. 1 werden die Worte „LAG Bad-Tölz-Wolfratshausen“ gestrichen.
 - bb) Bei Lfd. Nr. 2 werden vor den Worten „LAG Mangfalltal-Inntal“ die Worte „LAG Bad-Tölz-Wolfratshausen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824-3-L), geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 2009 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „Staatsministerium für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die nach Satz 1 bestimmten Behörden und beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an der Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „Staatsministeriums für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

3. Die Anlage zu § 1 erhält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

§ 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Januar 2011 (GVBl S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Der Spiegelstrich „Kitzingen (Würzburg, Karlstadt),“ wird aufgehoben.
- b) Nach den Worten „Bad Neustadt a. d. Saale“ werden die Worte „, Kitzingen, Würzburg, Karlstadt“ eingefügt.

2. § 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Biomasse“ werden die Worte „, Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Anlage 1 in der fünften Spalte folgende Regelungen am 1. Januar 2012 in Kraft:

- a) bei Lfd. Nrn. 10, 11, 25 und 29 jeweils der Abschnitt „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“,
- b) bei Lfd. Nrn. 10, 13, 24, 35, 38 und 44 jeweils der Abschnitt „Prüfdienst“.

(3) Abweichend von Abs. 1 tritt in Anlage 1 in der fünften Spalte bei Lfd. Nr. 23 der Abschnitt „Jagd (überregionale Angelegenheiten)“ am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 6. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Anlage 1
Anlage 1

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
			-Förderung, -Bildung und Beratung, -Ernährung, Haushaltsleistungen, -Landwirtschaft sowie unteren Forstbehörde	-Pflanzenbaus -Agrarökologie -Ökologischen Landbaus -Alm-/Alpwirtschaft -Rinderzucht -Rinderhaltung, Schwerpunkt (Sp.) Milchvieh -Rinderhaltung, Sp. Mutterkuh -Rindermast -Schweinezucht und -haltung -Pferdehaltung -Kleintierhaltung -Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung -Diversifizierung und Strukturentwicklung (ausgenommen Leader in ELER) -Einzelbetrieblichen Investitionsförderung -Prüfdienstes -Gartenbaus - Überregionalen Raumordnung und Landesplanung -phytosanitären Kontrollen (Forst) -Schutzwaldsanierung -Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten) -Jagd (überregionale Angelegenheiten), sofern im Einzelnen jeweils zugeordnet
1	2	3	4	5
Oberbayern				
1	Ebersberg	LS	Ebersberg München München (S)	- Ökologischen Landbaus: Regierungsbezirk Oberbayern - Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Freising Miesbach Mühldorf a.Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein - überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Oberbayern ¹⁾

¹⁾ nur Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
2 2.1	Erding Außenstelle Moosburg a.d.Isar	LS	Erding Freising	<p>- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Altötting Dachau Ebersberg Eichstätt Erding Freising Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Mühldorf a.Inn München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm</p> <p>- Rindermast: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben</p>
3 3.1	Fürstenfeldbruck Außenstelle Landsberg am Lech	LS	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech	<p>- Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Dachau Eichstätt Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Pfaffenhofen a.d.Ilm Neuburg-Schrobenhausen Starnberg Weilheim-Schongau</p> <p>- Pferdehaltung: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben</p> <p>- überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Oberbayern²⁾</p> <p>- Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten): Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben</p>
4 4.1	Ingolstadt Außenstelle Eichstätt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	<p>- Diversifizierung und Strukturentwicklung: Dachau Ebersberg Eichstätt Erding Freising</p>

²⁾ nur Forst

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
				Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm - phytosanitären Kontrollen (Forst): Eichstätt Freising Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm
5	Miesbach	LS	Bad Tölz-Wolfratshausen	- Rinderzucht: Bad Tölz-Wolfratshausen
5.1	Außenstelle Wolfratshausen	LS	Miesbach	Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg am Lech Miesbach München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau - Almwirtschaft: Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Garmisch-Partenkirchen Miesbach Rosenheim Traunstein - phytosanitären Kontrollen (Forst): Bad Tölz-Wolfratshausen Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Miesbach München München (S) Starnberg Weilheim-Schongau

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
6 6.1	Pfaffenhofen a.d.Ilm Außenstelle Schrobenhausen	LS LS	Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm	- Agrarökologie: Regierungsbezirk Oberbayern - Kleintierhaltung: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben
7	Rosenheim	LS	Rosenheim Rosenheim (S)	- Pflanzenbaus: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Garmisch-Partenkirchen Miesbach Mühldorf a.Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau - Diversifizierung und Strukturentwicklung: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Miesbach Mühldorf a.Inn Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein - phytosanitären Kontrollen (Forst): Altötting Berchtesgadener Land Mühldorf a.Inn Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein - Schutzwaldsanierung: Berchtesgadener Land ³⁾ Rosenheim Traunstein
8	Töging a.Inn	LS	Altötting Mühldorf a.Inn	- Rinderzucht: Altötting Dachau Ebersberg Eichstätt

³⁾ ohne Nationalpark

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
9	Traunstein	LS LS Laufen	Berchtesgadener Land ⁴⁾ Traunstein	Erding Freising Ingolstadt (S) Mühldorf a.Inn Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm - Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Oberbayern - Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Miesbach Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein
10 10.1	Weilheim i.OB Außenstelle Schongau	LS	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim-Schongau	- Einzelbetrieblichen Investitionsförderung⁵⁾: <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg am Lech Miesbach München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu - Prüfdienstes⁶⁾: Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land

⁴⁾ in Angelegenheiten der unteren Forstbehörde ohne Nationalpark⁵⁾ ab 01.01.2012⁶⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
			Ebersberg Erding Freising Garmisch-Partenkirchen Miesbach München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau - Schutzwaldsanierung: Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Miesbach Weilheim-Schongau - Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Oberbayern	
Niederbayern				
11	Abensberg	LS	Kelheim	- Einzelbetrieblichen Investitionsförderung⁷⁾: <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Eichstätt Erding Freising Ingolstadt (S) Mühldorf a.Inn Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm <u>vom Regierungsbezirk Niederbayern</u> Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Landshut (S) Rottal-Inn <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

⁷⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des
12	Deggendorf		Deggendorf - phytosanitären Kontrollen (Forst): Amberg (S) Amberg-Sulzbach Kelheim Neumarkt i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Weiden i.d.OPf. - Pflanzenbaus: Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Erding Freising
13	Landau a.d.Isar	LS	Dingolfing-Landau - Prüfdienstes⁸⁾: Regierungsbezirk Niederbayern ohne Kelheim <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Regensburg Regensburg (S) - Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten): Regierungsbezirk Niederbayern
14	Landshut	LS	Landshut Landshut (S) - Rinderzucht: Regierungsbezirk Niederbayern - Schweinezucht und -haltung: Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Landshut (S) Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S) - Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Regierungsbezirk Niederbayern - Gartenbaus: Regierungsbezirk Niederbayern <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Altötting Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Freising Mühldorf a.Inn Rosenheim

⁸⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
15	Passau-Rothalmünster in Passau	LS	Passau Passau (S)	<p>Rosenheim (S) Traunstein</p> <p>- überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Niederbayern</p> <p>- Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Niederbayern</p> <p>- Schweinezucht und -haltung: Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen</p> <p>- phytosanitären Kontrollen (Forst): Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen Dingolfing-Landau Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)</p>
16	Pfarrkirchen	LS	Rottal-Inn	<p>- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Regierungsbezirk Niederbayern ohne Freyung-Grafenau und Regen</p>
17 17.1	Regen Außenstelle Waldkirchen		Freyung-Grafenau ⁹⁾ Regen ⁹⁾	<p>- Diversifizierung und Strukturentwicklung: Regierungsbezirk Niederbayern</p>
18	Straubing	LS	Straubing-Bogen Straubing (S)	<p>- Agrarökologie: Regierungsbezirk Niederbayern</p>
Oberpfalz				
19	Amberg	LS	Amberg-Weizbach Amberg (S)	<p>- Agrarökologie: Regierungsbezirk Oberpfalz</p> <p>- Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten): Regierungsbezirk Oberpfalz</p>
20 20.1	Cham Außenstelle Waldmünchen	LS	Cham	<p>- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Regierungsbezirk Oberpfalz ohne Neumarkt i.d.OPf. und Tirschenreuth <u>vom Regierungsbezirk Niederbayern</u></p>

⁹⁾ in Angelegenheiten der unteren Forstbehörde ohne Nationalpark

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
21	Neumarkt i.d.OPf.		Neumarkt i.d.OPf.	<p>Freyung-Grafenau Regen</p> <p>- Rinderhaltung, Sp. Mutterkuh: Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern</p> <p>- Ökologischen Landbaus: Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern</p> <p>- Diversifizierung und Strukturentwicklung: Regierungsbezirk Oberpfalz</p>
22 22.1	Regensburg Außenstelle Pielenhofen	LS	Regensburg Regensburg (S)	<p>- Pflanzenbaus: Regierungsbezirk Oberpfalz ohne Tirschenreuth <u>vom Regierungsbezirk Niederbayern</u> Kelheim</p> <p>- Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Regierungsbezirk Oberpfalz</p> <p>- phytosanitären Kontrollen (Forst): Cham Landshut Landshut (S) Regensburg Regensburg (S) Schwandorf</p> <p>- überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Oberpfalz</p>
23 23.1 23.2	Schwandorf Außenstelle Nabburg Außenstelle Neunburg vorm Wald	LS	Schwandorf	<p>- Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Oberpfalz</p> <p>- Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Oberpfalz¹⁰⁾</p>
24 24.1	Tirschenreuth Außenstelle Kemnath	LS	Tirschenreuth	<p>- Prüfdienstes¹¹⁾: Regierungsbezirk Oberpfalz ohne Regensburg und Regensburg (S) <u>vom Regierungsbezirk Oberfranken</u> Bayreuth Bayreuth (S) Hof Hof (S) Kronach Kulmbach Wunsiedel i.Fichtelgebirge</p>

¹⁰⁾ ab 01.04.2012¹¹⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
25 25.1	Weiden i.d.OPf. Außenstelle Pressath	LS	Neustadt a.d.Waldnaab Weiden i.d.OPf. (S)	- Einzelbetrieblichen Investitionsförderung¹²⁾ : Regierungsbezirk Oberpfalz <u>vom Regierungsbezirk Niederbayern</u> Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Passau (S) Regen Straubing-Bogen Straubing (S)
Oberfranken				
26 26.1	Bamberg Außenstelle Scheßlitz	LS	Bamberg Bamberg (S) Forchheim	- Ökologischen Landbaus : Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst) : Bamberg Bamberg (S) Coburg Coburg (S) Forchheim Lichtenfels
27	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	- Rinderzucht : Regierungsbezirk Oberfranken - Pflanzenbaus : Regierungsbezirk Oberfranken <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Tirschenreuth - Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung : Regierungsbezirk Oberfranken - überregionalen Raumordnung und Landesplanung : Regierungsbezirk Oberfranken - Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten), Jagd (überregionale Angelegenheiten) : Regierungsbezirk Oberfranken
28 28.1 28.2	Coburg Außenstelle Bad Staffelstein Außenstelle Lichtenfels	LS	Coburg Coburg (S) Lichtenfels	- Agrarökologie : Regierungsbezirk Oberfranken - Schweinezucht und -haltung : Regierungsbezirk Oberfranken

¹²⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
29 29.1 29.2	Kulmbach Außenstelle Kronach Außenstelle Stadtsteinach	LS	Kronach Kulmbach	- Einzelbetrieblichen Investitionsförderung¹³⁾ : Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst) : Bayreuth Bayreuth (S) Hof Hof (S) Kronach Kulmbach Tirschenreuth Wunsiedel i.Fichtelgebirge
30 30.1 30.2	Münchberg Außenstelle Bad Steben Außenstelle Wunsiedel	LS	Hof Hof (S) Wunsiedel i.Fichtelgebirge	- Diversifizierung und Strukturentwicklung : Regierungsbezirk Oberfranken - Rinderhaltung, Sp. Milchvieh : Regierungsbezirk Oberfranken <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Tirschenreuth
Mittelfranken				
31 31.1	Ansbach Außenstelle Heilsbronn	LS	Ansbach Ansbach (S)	- Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung : Regierungsbezirk Mittelfranken - Pferdehaltung : Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken - Pflanzenbaus : Regierungsbezirk Mittelfranken ohne Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> vom Landkreis Eichstätt die Gemeinden Adelschlag, Altmannstein, Beilngries, Böhmfeld, Denkendorf, Dollnstein, Eichstätt, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mörnsheim, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting, Wellheim, <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> vom Landkreis Donau-Ries die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen a.Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim,

¹³⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
32 32.1	Fürth Außenstelle Erlangen	LS	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)	Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen, Oettingen i.Bay., Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolfersstadt - überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Mittelfranken - Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Regierungsbezirk Mittelfranken - Gartenbaus: Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz phytosanitären Kontrollen (Forst): Erlangen (S) Erlangen-Höchstadt Fürth Fürth (S) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nürnberg (S)
33 33.1	Roth Außenstelle Hersbruck	LS	Nürnberger Land Roth Schwabach (S)	- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Regierungsbezirk Mittelfranken ohne Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim <u>vom Regierungsbezirk Oberpfalz</u> Neumarkt i.d.OPf.
34 34.1	Uffenheim Außenstelle Neustadt a.d.Aisch	LS	Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim	- Agrarökologie: Regierungsbezirk Mittelfranken - Diversifizierung und Strukturentwicklung: Regierungsbezirk Mittelfranken - Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten), Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Mittelfranken
35 35.1	Weißenburg i.Bay. Außenstelle Gunzenhausen	LS	Weißenburg- Gunzenhausen	- Prüfdienstes¹⁴⁾: <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Eichstätt Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm <u>vom Regierungsbezirk Niederbayern</u> Kelheim

¹⁴⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
<p style="text-align: right;"> <u>vom Regierungsbezirk Mittelfranken</u> Ansbach Ansbach (S) Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Fürth Fürth (S) Nürnberg (S) Nürnberger Land Roth Schwabach (S) Weißenburg-Gunzenhausen <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Donau-Ries - phytosanitären Kontrollen (Forst): Ansbach Ansbach (S) Nürnberger Land Roth Schwabach (S) Weißenburg-Gunzenhausen </p>				
Unterfranken				
36 36.1	Bad Neustadt a.d.Saale Außenstelle Bad Kissingen	LS	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld	- Diversifizierung und Strukturentwicklung: Regierungsbezirk Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst): Bad Kissingen Rhön-Grabfeld
37 37.1 37.2 37.3	Karlstadt Außenstelle Aschaffenburg Außenstelle Lohr a.Main Außenstelle Miltenberg		Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg	- Agrarökologie: Regierungsbezirk Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst): Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg
38	Kitzingen		Kitzingen	- Kleintierhaltung: Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken - Prüfdienstes¹⁵⁾: Regierungsbezirk Unterfranken <u>vom Regierungsbezirk Oberfranken</u> Bamberg Bamberg (S) Coburg

¹⁵⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
39 39.1	Schweinfurt Außenstelle Hofheim i.UFr.	LS	Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)	Coburg (S) Forchheim Lichtenfels <u>vom Regierungsbezirk Mittelfranken</u> Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim - Gartenbaus: Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken - Naturschutzes (überregionale forstbehördliche Angelegenheiten): Regierungsbezirk Unterfranken - Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Regierungsbezirk Unterfranken <u>vom Regierungsbezirk Mittelfranken</u> Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim - Rinderhaltung, Sp. Mutterkuh: Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst): Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)
40	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	- Rinderzucht, Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Unterfranken - Pflanzenbaus: Regierungsbezirk Unterfranken <u>vom Regierungsbezirk Mittelfranken</u> Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim - Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Regierungsbezirk Unterfranken - phytosanitären Kontrollen (Forst): Kitzingen Würzburg Würzburg (S) - überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Unterfranken - Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Unterfranken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des
Schwaben			
41 41.1 41.2	Augsburg in Stadtbergen Außenstelle Friedberg Außenstelle Biburg	LS LS LS Schwab- münchen	Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S)
<p>- Pflanzenbaus: Regierungsbezirk Schwaben ohne Donau-Ries, soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zuständig ist (Nr. 31 der Anlage) <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Dachau Eichstätt, soweit nicht das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zuständig ist (Nr. 31 der Anlage) Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm</p> <p>- Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung: Regierungsbezirk Schwaben</p> <p>- Gartenbaus: Regierungsbezirk Schwaben <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Bad Tölz-Wolfratshausen Dachau Eichstätt Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt (S) Landsberg am Lech Miesbach München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a.d.Ilm Starnberg Weilheim-Schongau</p> <p>- phytosanitären Kontrollen (Forst): Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dachau Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech</p> <p>- überregionalen Raumordnung und Landesplanung: Regierungsbezirk Schwaben</p>			

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirtschafts- schule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
42 42.1	Kaufbeuren Außenstelle Füssen	LS	Kaufbeuren (S) Ostallgäu	<p>- Ökologischen Landbaus: Regierungsbezirk Schwaben</p> <p>- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim-Schongau <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu</p> <p>- Rinderhaltung, Sp. Mutterkuh: Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben</p> <p>- phytosanitären Kontrollen (Forst): Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu</p>
43 43.1	Kempten (Allgäu) Außenstelle Immenstadt i.Allgäu	LS LS	Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Oberallgäu	<p>- Rinderzucht: Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu</p> <p>- Diversifizierung und Strukturentwicklung: <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim-Schongau <u>vom Regierungsbezirk Schwaben</u> Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu</p> <p>- Alpwirtschaft: Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu</p>

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
44	Krumbach (Schwaben)	LS	Günzburg Neu-Ulm	- Schutzwaldsanierung: Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu - Jagd (überregionale Angelegenheiten): Regierungsbezirk Schwaben - Agrarökologie: Regierungsbezirk Schwaben - Prüfdienstes¹⁶⁾: Regierungsbezirk Schwaben ohne Donau-Ries <u>vom Regierungsbezirk Oberbayern</u> Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg am Lech
45	Mindelheim	LS LS Memmingen	Memmingen (S) Unterallgäu	- Rinderhaltung, Sp. Milchvieh: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Memmingen (S) Neu-Ulm Unterallgäu - phytosanitären Kontrollen (Forst): Günzburg Memmingen (S) Neu-Ulm Unterallgäu
46	Nördlingen	LS	Donau-Ries	- Diversifizierung und Strukturentwicklung: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

¹⁶⁾ ab 01.01.2012

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Landwirtschaftsschule – LS	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S), Regierungsbezirk – in Angelegenheiten der/des	
47	Wertingen	LS	Dillingen a.d.Donau	- Rinderzucht: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a.d.Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm - Schweinezucht und -haltung: Regierungsbezirk Schwaben

Anlage 2
Anlage (zu § 1)

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte
Rinder	1. MLP	LKV	LKV	LfL
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	AELF	LfL
	3. NKP auf Fleischleistung im Feld			
	a) ungelenkte Feldprüfung	LKV	LKV	LfL
	b) in Vertragsbetrieben (Gelbvieh)	ZV Würzburg	AELF Würzburg	LfL
	4. Melkbarkeitsprüfung	LKV	LKV	LfL
	5. Zuchtleistungsprüfung			
	a) Fruchtbarkeit	Besamungsstation	LKV	LfL
	b) Kalbeverlauf	LKV	LKV	LfL
	c) Nutzungsdauer	LKV	LKV	LfL
	6. Bewertung funktionaler Merkmale			
	a) Weibliche Nachkommen von Prüfbullen (Nachzuchtbewertung)	LfL	LfL	LfL
	b) Kühe im Zuchtprogramm	AELF	AELF	-
	c) Jungbullen	ZV	AELF	LfL
	7. Erbfehlermonitoring	LKV	LfL	-
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung im Feld			
	a) Eber			
	- Zunahme, Bemuskelung, funktionale Merkmale	ZV	AELF	LfL
	- Magerfleischanteil	AELF	AELF	LfL
	b) Sauen	LKV	LKV	LfL
	2. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	3. Zuchtleistungsprüfung einschließlich Erbmängel und Missbildungen	LKV	LKV	LfL
	4. Prüfung auf Stresstabilität	LKV	LKV	-
5. Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	LfL	LfL	-	
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	LfL
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	4. Zuchtleistungsprüfung	ZV	ZV	LfL

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte
	5. MLP	LKV	LKV	LfL
	6. Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität von			
	a) Zuchtböcken	ZV	ZV	LfL
	b) Zuchtschafen	AELF	ZV	LfL
Ziegen	1. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	LfL
	2. Zuchtleistungsprüfung			
	a) in Verbindung mit MLP	LKV	ZV	LfL
	b) ohne MLP	ZV	ZV	LfL
	3. MLP	LKV	LKV	LfL
	4. Bewertung funktionaler Merkmale und ggf. Wollqualität von			
	a) Zuchtböcken	ZV	ZV	LfL
	b) Zuchtziegen im Zuchtprogramm	AELF	ZV	LfL
Pferde	1. HLP auf Station für Reitpferderassen	FN	FN	FN
	2. ELP auf Station für Hengste anderer Rassen	LV	LV	LfL
	3. ELP auf Station für Stuten	LV	LV	LfL
	4. ELP im Feld	LfL ²⁾	LfL ²⁾	LfL ²⁾
	5. Zuchtleistungsprüfung	LKV	ZV	LfL
	6. Bewertung funktionaler Merkmale	ZV	ZV	LfL
Wirtschafts- geflügel	Herkunftsvergleich zur Feststellung der Legeleistung von Hühnern	LfL	LfL	LfL
Bienen	Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung	LWG	LWG	-

Verzeichnis der Abkürzungen:

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ELP	Eigenleistungsprüfung
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
HLP	Hengstleistungsprüfung
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LKV	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V.
LV	Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
LWG	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
MLP	Milchleistungsprüfung
NKP	Nachkommenprüfung
ZV	Züchtervereinigung

Fußnoten

- 1) Nach Wahl des Beschickers
- 2) Soweit es sich nicht um Turniersportprüfungen handelt, die vom Bayerischen Reit- und Fahrverband oder seinen angeschlossenen Reit- und Fahrvereinen durchgeführt und von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) kontrolliert werden.

7803-8-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Vom 8. September 2011

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl S. 395, BayRS 7803-8-L), geändert durch § 9 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 26 folgende Fassung:

„§ 26 (aufgehoben)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und berufs- und arbeitspädagogischen“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Staatsministerium)“ durch den Klammerzusatz „(im Folgenden: Staatsministerium)“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
5. § 12 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Unternehmensführung“ durch das Wort „Betriebsführung“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch das Wort „Betriebsführung“ ersetzt.
8. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Durchführung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.“

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement,
3. Steuern und Recht,
4. Produktion und Betriebsführung.“

10. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 2 bis 4 jeweils 120 Minuten. ²Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 3 erfolgt die schriftliche Prüfung nur im Bereich Steuern. ³Im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 wählen die Studierenden für die schriftliche Prüfung zwischen den Schwerpunkten Tierhaltung oder Pflanzenbau.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studierenden reichen ein Thema für die Präsentation ein; im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft wird das endgültige Thema festgelegt.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und die Worte „einer Betriebsbeurteilung“ durch die Worte „eines Kolloquiums“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Kolloquium prüfen mindestens eine Lehrkraft und ein Praktiker, die jeweils Mitglied des Prüfungsausschusses sind.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Facharbeit in Form eines Geschäftsplans umfasst die Darstellung und Weiterentwicklung eines Unternehmens oder Teils eines Unternehmens mit Finanzierung, Risikoanalyse sowie Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch das Wort „Betriebsführung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „einer Präsentation und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Präsentation und das Prüfungsgespräch dauern insgesamt etwa 45 Minuten.“

13. § 26 wird aufgehoben.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der zweite Spiegelstrich wird aufgehoben.

bb) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird zweiter Spiegelstrich; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) Der bisherige vierte Spiegelstrich wird dritter Spiegelstrich; die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

dd) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird vierter Spiegelstrich; die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch das Wort „Betriebsführung“ ersetzt.

15. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Fachliche Ausbildereignung

¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes; für die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ein Nachweis nach § 4 oder § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vorzulegen. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschluszeugnis eingetragen.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

17. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 8 Abs. 1)

**Stundentafel
für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

		Wochenstunden im Schuljahr
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Unternehmerpersönlichkeit	
1.1.1	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	3
1.1.2	Informationsmanagement	3
1.1.3	Politik und Gesellschaft	2
1.2	Unternehmensführung	
1.2.1	Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	5
1.2.2	Steuern und Recht	4
1.2.3	Wirtschaft und Agrarmärkte	2
1.2.4	Produktion und Betriebsführung	15
	Mindestpflichtstunden	34
2.	Wahlfächer	
	Werden schulspezifisch angeboten	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

München, den 8. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
